

34. Hat die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung des Mannes über ihr eingebrachtes Gut die Folge, daß das in dem Prozesse des Mannes ergehende Urteil auch für und gegen die Frau wirkt?

BGB. § 1380.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1918 i. S. preuß. Eisenbahn-  
fiskus (Bekl.) w. Witwe B. (Kl.). Rep. VI. 330/17.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Am 5. Oktober 1910 erlitt die Klägerin auf einer Eisenbahnfahrt einen Unfall, bei dem sie beide Beine verlor.

In einem Vorprozesse forderte ihr Ehemann, der mit ihr in dem gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebte, aus eigenem Rechte die Zahlung einer Summe von 650 *M* und die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen weiteren aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts in Posen vom 14. Januar 1913 ist der Beklagte zur Zahlung von 650 *M* an den damaligen Kläger verurteilt worden; zugleich ist festgestellt worden, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Schaden der Ehefrau des Klägers aus dem Unfälle zu ersetzen, soweit er sich bezieht: a) auf Kur- und Verpflegungskosten, b) auf Vermehrung der Bedürfnisse und c) auf Baderreisen, Reparaturen und Ersetzung der künstlichen Gliedmaßen. „Mit dem Anspruch auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Erlaß desjenigen Schadens, der aus der Verminderung der Erwerbsfähigkeit der klägerischen Ehefrau abgeleitet wird“, ist der Kläger abgewiesen worden. Der Beklagte zahlte der Klägerin — zu Händen ihres Ehemanns bei dessen Lebzeiten — auf Grund des in dem Vorprozeß ergangenen rechtskräftigen Urteils alljährlich etwa 2000 *M*; die letzte Zahlung hat er im Januar 1916 geleistet.

Nach dem Tode des Ehemanns der Klägerin verlangt diese nunmehr im gegenwärtigen Prozesse die Zahlung einer Jahresrente von 6400 *M* seit dem 1. Januar 1916. Der Beklagte, der den Einwand der Verjährung erhebt und jegliche Verpflichtung zur Zahlung der Klägerin gegenüber bestreitet, hat die Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil teilweise aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe den § 1380 BGB. dadurch verletzt, daß es angenommen habe, die Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses wirke auch zugunsten der Klägerin.

Richtig ist, daß der Ehemann der Klägerin, die mit ihm im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelebt hat, wie in den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urteils des Vorprozesses

ausdrücklich festgestellt ist, lediglich „aus eigenem Rechte“ geklagt hat, indem er die der jetzigen Klägerin auf Grund des Unfalls zustehenden, zu ihrem eingebrachten Vermögen gehörenden Rechte gemäß § 1380 BGB. geltend machte. Im Satz 2 des § 1380 BGB. ist nun bestimmt, daß das in einem solchen Prozesse ergehende Urteil dann für und gegen die Frau wirkt, wenn der Mann befugt ist, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen. In der Rechtslehre herrscht aber lebhafter Streit darüber, ob diese Rechtskraftwirkung nur dann eintritt, wenn der Mann kraft Gesetzes befugt ist, ohne Zustimmung der Frau über das Recht zu verfügen, also nur dann, wenn einer der Fälle des § 1376 BGB. vorliegt, oder ob das Urteil auch dann für und gegen die Frau Wirksamkeit hat, wenn der Mann mit Zustimmung der Frau ein zu ihrem eingebrachten Gute gehöriges Recht gerichtlich geltend gemacht hat.

Der Senat pflichtet der letzteren Auffassung jedenfalls in einem Falle wie dem vorliegenden bei, in dem ausdrücklich im Prozesse selbst zwischen den Parteien darüber verhandelt und festgestellt worden ist, daß der Ehemann die von ihm im eigenen Namen eingeklagten Ansprüche seiner Frau mit deren Zustimmung geltend macht. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend.

Zunächst steht der Wortlaut des § 1380 BGB. dieser Ansicht nicht entgegen. Das Gesetz erwähnt hier freilich nur den Fall, in dem der Mann befugt ist, ohne Zustimmung der Frau über das klagend geltend gemachte Recht verfügen zu können, in dem ihm also „kraft Gesetzes“ eine derartige Verfügungsbefugnis beigelegt ist. Für die Erstreckung der Rechtskraftwirkung des Urteils gegenüber der Frau ist also offensichtlich nur die Verfügungsmacht des Mannes über das klagend geltend gemachte Recht wesentlich. Danach kann es keinen sachlichen Unterschied begründen, ob diese Verfügungsmacht auf dem Gesetz oder auf einer Willenserklärung der Frau beruht, deren Recht allein in Frage steht. Gewährt die Frau ihrem Manne die Befugnis, über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen, so ist der Mann insoweit genau so gestellt, als ob ihm diese Befugnis unmittelbar kraft Gesetzes verliehen wäre. Schon danach muß es als dem Sinne des § 1380 Satz 2 BGB. entsprechend angesehen werden, daß dieser sich nicht bloß auf solche Fälle bezieht, in denen der Mann kraft Gesetzes die Verfügungsbefugnis über das Recht der

Frau hat, sondern auch auf diejenigen Fälle, in denen ihm diese Verfügungsmacht durch eine Erklärung der Frau beigelegt worden ist (vgl. auch die §§ 182 flg. BGB.).

Eine solche Verfügungsmacht im Bereiche der Prozeßführung erlangt der Mann aber auch dann, wenn er im eigenen Namen die Rechte der Frau an dem eingebrachten Gute mit deren Zustimmung im Prozeßwege geltend macht, da er durch eine solche Zustimmung auch das Recht erlangt, über das eingebrachte Gut selbst zu verfügen. Denn hat die Frau der Prozeßführung zugestimmt, so muß sie z. B. auch etwaige Verzichtserklärungen des Mannes auf den eingeklagten Anspruch gegen sich gelten lassen, wie denn überhaupt nicht einzusehen ist, warum die Frau nicht genau so gut durch „ihre Zustimmung“ zur Prozeßführung die Wirksamkeit des Urteils zu ihren Gunsten und ihren Ungunsten herbeiführen könnte, wie dadurch, daß sie ihrem Manne „Vollmacht“ zur Prozeßführung erteilt.

Daß diese Folgerung der Art, wie die Rechte der Frau und des Mannes an dem eingebrachten Gute der Frau in den §§ 1873 flg. BGB. geregelt sind, durchaus entspricht, ist auch aus der Vorschrift des § 1400 BGB. zu schließen. Denn danach kann die Frau ohne Zustimmung ihres Mannes ein zum eingebrachten Gute gehöriges Recht im Wege der Klage überhaupt nicht geltend machen, trotzdem es sich hierbei um ein ihr und nicht ihrem Manne zustehendes Recht handelt und obwohl sie an sich gemäß § 52 BPO. in vollem Umfange prozeßfähig ist. Hat sie aber mit Zustimmung des Mannes ein zum eingebrachten Gute gehöriges Recht eingeklagt, so wirkt ein solches Urteil, wie aus § 1400 Abs. 1 BGB. allgemein und mit Recht gefolgert wird, auch für und gegen den Mann (vgl. RGZ. Bd. 56 S. 73, insbes. 76). Auch diese Regelung läßt die Schlußfolgerung begründet erscheinen, daß dann, wenn der Mann ein zum eingebrachten Gute gehöriges Recht der Frau im Klagewege geltend macht, das in diesem Prozeß ergehende Urteil auch für und gegen die Frau Rechtskraft erlangt, wenn diese der Prozeßführung durch den Mann zugestimmt hat.

Dieser Satz ist zwar, soweit es sich um die Frage der Rechtskraftwirkung handelt, noch nicht direkt vom Reichsgericht ausgesprochen, steht aber mit dessen in einer ähnlichen Frage ergangenen Rechtsprechung durchaus im Einklange. In dem in der Entscheidung

RGZ. Bd. 77 S. 34 vom IV. Senat entschiedenen Falle handelt es sich um die Frage, ob der Mann aktiv legitimiert sei, im eigenen Namen und ohne Beziehung der Frau wegen einer ihr angefallenen Erbschaft Klage auf Feststellung des Nachlaßbestandes, auf Auskunfterteilung, Leistung des Offenbarungseides und Herauszahlung derjenigen Beträge zu erheben, welche sich als Erbteil der Frau ergeben würden. Das Reichsgericht hat für eine solche Klage die Aktivlegitimation des Mannes bejaht, falls die Frau „zu den im Verlaufe des Rechtsstreits und der Zwangsvollstreckung vom Manne vorzunehmenden Verfügungen ihre Zustimmung erteilt hat. Ist dies geschehen“, heißt es weiter (a. a. O. S. 35), „so muß sie nicht bloß das Urteil, sondern auch die Verfügung des Mannes gegen sich gelten lassen. Sowohl die Frau wie auch der Mann und sein Prozeßgegner befinden sich dann in der gleichen Lage, wie wenn der Mann nach § 1376 von vornherein der Zustimmung der Frau nicht bedurft hätte. § 1380 Satz 2 trifft deshalb auch auf diesen Fall zu.“ (Vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1910, VI. 361/09, Jur. Wochenschr. 1910 S. 811 Nr. 28.)

Diesen Erwägungen gegenüber kommen die aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Prot. Bd. 4 S. 133, 172, 173) hergeleiteten Gründe für die gegenteilige Ansicht, die eine Rechtskraftwirkung des von dem Ehemann über das eingebrachte Gut seiner Frau geführten Prozesses für und gegen die Frau nur in dem im § 1380 Satz 2 BGB. ausdrücklich geregelten Falle zulassen will, nicht entscheidend in Betracht, zumal die darin enthaltenen rechtspolitischen Erwägungen nicht überzeugend sind. Man hat nämlich geltend gemacht, daß auf diese Weise dem Beklagten die Möglichkeit entzogen werde, eine Widerklage gegen die Frau zu erheben, und daß er unter Umständen in seiner Beweisführung, z. B. mittels Eideszuschreibung an die Ehefrau, beschränkt werde. Der erstere Umstand ist aber von gänzlich untergeordneter Bedeutung, da es für den Beklagten keinen erheblichen Unterschied bedeuten kann, ob er im Wege einer selbständigen Klage oder mittels Widerklage seine Ansprüche gegen die Frau geltend zu machen hat; und wenn er nicht in der Lage ist, der Frau in dem vom Manne geführten Prozeß einen Eid zuzuschreiben, so steht doch nichts im Wege, die Frau als Zeugin zu benennen, womit der Beklagte unter Umständen dasselbe oder noch mehr erreicht wie durch

eine Eideszuschreibung. Umgekehrt würde dagegen die der hier vertretenen entgegengesetzte Auffassung zu dem vom legislativ-politischen Standpunkt aus weit bedenklicheren Ergebnis führen, daß dadurch die Frau gezwungen würde, auch dann, wenn der Mann ein ihr günstiges Urteil erstritten hat, nochmals denselben Prozeß im eigenen Namen anzustrengen, wodurch nicht bloß eine ganz unnütze Häufung von Prozessen, sondern auch die Gefahr des Erlasses einander widerstreitender Entscheidungen entstehen würde. Wenn weiterhin geltend gemacht worden ist, die Frage, ob die Frau ihrem Manne die Zustimmung zur Prozeßführung erteilt habe, komme im Prozesse selbst gar nicht zur Erörterung und könne deshalb nachträglich zu Weiterungen und Schwierigkeiten führen, so scheidet dieser Beweisgrund für den vorliegenden Fall aus, da im Vorprozeß ausdrücklich erörtert und festgestellt worden ist, daß die Frau der Prozeßführung durch ihren Mann zugestimmt hat.“ . . .